



SCHWEIZERISCHE TIERÄRZTLICHE
VEREINIGUNG FÜR VERHALTENSMEIZIN
ASSOCIATION VÉTÉRINAIRE SUISSE
POUR LA MÉDECINE COMPORTEMENTALE

Prüfungsreglement zur Erlangung des GST-Fähigkeitsausweises ,Verhaltensmedizin‘ und des STVV-Diploms ,Verhaltensmedizin‘

Um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen, wird im folgenden Text nur die männliche Form benutzt.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Dieses Reglement untersteht den Reglementen der GST betreffend Weiter- und Fortbildung und Facharzttitel und muss laufend diesen angepasst werden. Bei Nichtübereinstimmung wird eine Lösung im Sinne der GST-Bestimmungen gesucht.
- 1.2 Zu den Kursen und den Prüfungen sind nur diplomierte Tierärzte zugelassen. Eine Kopie des Diploms ist der Anmeldung beizulegen. Zur Prüfung III sind nur solche zugelassen, die die Voraussetzungen des Artikels 1.3 erfüllen. Über Ausnahmen und daraus resultierende Bedingungen entscheidet der STVV-Vorstand nach Erhalt eines schriftlichen Antrages.
- 1.3 Alle obligatorische Module des Kurses müssen besucht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand nach Erhalt eines schriftlichen Antrages.
Vor Beginn des praktischen Teils muss der Nachweis von einem Jahr Kleintierpraxiserfahrung 100% erbracht werden. Anerkannt wird auch eine äquivalente Kleintierpraxiserfahrung von zum Beispiel 50% verteilt auf 2 Jahre. Die Kleintierpraxiserfahrung darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.
Bis zur Prüfung III müssen 10 Fälle (davon 2 Katzenfälle und 5 Hundefälle) behandelt und dokumentiert werden. Die Art und Weise der Fallbearbeitung wird von der Prüfungskommission bestimmt.
- 1.4 Der praktische Teil kann nur nach Bestehen der Prüfungen I und II besucht werden

2. Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen werden vom Vorstand, nach Rücksprache mit der Prüfungskommission, festgelegt.

3. Prüfungskommission

- 3.1 Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus 3 tierärztlichen Mitgliedern der STVV, die vom Vorstand vorgeschlagen werden.
- 3.2 Die Anforderungen an die Mitglieder der Prüfungskommission werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.
- 3.3 Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Prüfungskommission.
- 3.4 Die Prüfungskommission bestimmt die Examinatoren. Die Anforderungen an die Examinatoren werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

4. Prüfungsgebühr

- 4.1 Die Prüfungsgebühr ist in der Kurspauschale enthalten.
- 4.2 Für die Wiederholungsprüfung wird die Prüfungsgebühr vom Vorstand, nach Rücksprache mit der Prüfungskommission, festgelegt.

5. Prüfungen

- 5.1 Die Prüfungen betreffend der Ausbildung „Verhaltensmedizin“ sind in Prüfung I (Lerntheorie), II (Verhaltensmedizin Theorie) und III (praktische Schlussprüfung) eingeteilt.
- 5.2 Die Zulassung zur Prüfung III erfolgt nur nach bestandenen Prüfungen I und II.
- 5.3 Die drei bestandenen Prüfungen sind Bedingung zur Erlangung des GST-Fähigkeitsausweises ‚Verhaltensmedizin‘ und des STVV-Diploms ‚Verhaltensmedizin‘.
- 5.4 Die Beurteilung der Prüfung II wird durch die Prüfungsstelle durchgeführt. Die Prüfungskommission schlägt die Prüfungsstelle dem Vorstand vor, die Prüfungsstelle wird vom Vorstand genehmigt.
- 5.5 Die Überwachung des Prüfungsablaufes erfolgt in Zusammenarbeit mit einem unabhängigen Experten, der vom STVV-Vorstand bestimmt wird.

6. Wiederholungsprüfung

- 6.1 Eine nicht bestandene Prüfung, I, II oder III, kann einmal wiederholt werden.
- 6.2 Bei Anmeldung zur Wiederholungsprüfung ist die entsprechende Prüfungsgebühr zu entrichten.

7. Genehmigung

- 7.1 Das Prüfungsreglement muss durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- 7.2 Jede Änderung des Reglements muss durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

8. Übergangsbestimmungen

Bis das Prüfungsreglement durch die Mitgliederversammlung genehmigt wird, gelten die Übergangsbestimmungen, die von der Prüfungskommission vorgeschlagen und vom Vorstand angenommen worden sind.

9. Rekurs Instanz

Rekurse werden gemäss Reglement über den Rechtsweg der GST im Rahmen der BO (RRWBO) der Bildungsrekurskommission der GST eingereicht und bearbeitet.



SCHWEIZERISCHE TIERÄRZTLICHE
VEREINIGUNG FÜR VERHALTENSMEDIZIN
ASSOCIATION VÉTÉRINAIRE SUISSE
POUR LA MÉDECINE COMPORTEMENTALE

Ausführungsbestimmungen

Prüfungstermine

Die Prüfungstermine sind an die angebotenen Kurse gebunden; es muss mindestens ein Prüfungstermin pro Kurs angeboten werden.

Eine Wiederholungsprüfung wird spätestens ein Jahr nach der letzten Prüfung durchgeführt.

Prüfungsdaten

Der Vorstand setzt zusammen mit dem Leiter der Prüfungskommission die Prüfungsdaten fest.

Anmeldefrist

Die Teilnehmer des Kurses sind automatisch für die Prüfungen angemeldet. Die Wahrnehmung des Termins muss bis spätestens 4 Wochen vorher bestätigt werden.

Gebühren für Wiederholungsprüfungen

Die Gebühren können von der Prüfungskommission den Kosten und der Anzahl der Kandidaten angepasst werden.

Zurückerstattung der Gebühren von Wiederholungsprüfungen

Falls ein Teilnehmer an einer Prüfung nicht teilnehmen kann und sich bis 4 Wochen vor dem Examen abmeldet, wird 50% der Gebühr zurückbezahlt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Anforderungen an die Mitglieder der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission setzt sich aus drei tierärztlichen Mitgliedern der STVV zusammen. Davon müssen mindestens zwei Mitglieder ein von der STVV anerkanntes Diplom in Ethologie oder Verhaltensmedizin und mehrjährige praktische Erfahrung in Verhaltensmedizin besitzen.

Anforderungen an die Examinatoren

Die Prüfungskommission bestimmt die Examinatoren, es handelt sich um diplomierte Tierärzte. Für die Prüfung I und III müssen zwei Experten ein von der STVV anerkanntes Diplom in Ethologie oder Verhaltensmedizin und mehrjährige praktische Erfahrung in Verhaltensmedizin besitzen. Für Prüfung III sind die Examinatoren in der Regel Tierärzte mit Erfahrung in der Abnahme von Prüfungen, z.B. Hochschuldozenten oder Weiterbildner. Die Koexaminatoren sind Fachleute aus dem zu prüfenden Fachgebiet. Die Fachsektion beauftragt unabhängige Beobachter mit dem Überwachen des Prüfungsablaufes. Die Examinatoren, Koexaminatoren und unabhängige Beobachter sind nicht Mitglied der Prüfungskommission.

Fälle

Die 10 dokumentierten Fälle vor der Prüfung III werden von zwei vom Vorstand bestimmten Tierärzten visitiert. Diese zwei Tierärzte müssen ein von der STVV anerkanntes Diplom in Ethologie oder Verhaltensmedizin und mehrjährige praktische Erfahrung in Verhaltensmedizin besitzen.

Prüfungen

Es müssen drei Prüfungen absolviert werden:

Die Prüfung I, „Verhaltensmedizin Lerntheorie“, ist ein praktisches Examen.

Die Prüfung II, „Verhaltensmedizin Theorie“ ist ein schriftliches Examen.

Die Prüfung III „Verhaltensmedizin Praxis“ ist ein praktisches Examen.

Bei der schriftlichen Prüfung werden keine Unterlagen zugelassen.

Prüfungsstoff

Der jeweilige Umfang des Prüfungstoffes wird von der Prüfungskommission nach Rücksprache mit den Referenten festgelegt.

Als Prüfungsgrundlage dienen die Referatensammlung der STVV und die durch die Referenten angegebene Literatur.

Prüfungsentscheidungen

Die Prüfungsentscheidungen werden durch die Prüfungsstätte vorgeschlagen und durch den Präsidenten der STVV und die Prüfungskommission genehmigt.

Genehmigt von der Mitgliederversammlung

Am 8. Mai 2015 in Basel